

Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes



Eine Vielzahl von Maßnahmen soll vor allem zu einer **Erhöhung der Sammelmenge** von Altgeräten führen. Der **stationäre Handel** und der **Onlinehandel** sind ebenso wie **Gerätehersteller** von den Änderungen betroffen.

Am 27. Mai 2021 ist das neue Elektroggesetz – das sogenannte ElektroG3 – im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden, als „Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“. Es tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Die Novelle dient der Nachbesserung der bestehenden nationalen Gesetzgebung, insbesondere zur Erreichung folgender Ziele:

- Verbesserung der Quantität und Qualität bei der Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten,
- Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten und
- Verbesserung des Vollzugs im Hinblick auf Drittland-Trittbrettfahrer.

Die Novelle des ElektroG beinhaltet Änderungen für alle Marktteilnehmer. Die Summe vieler Einzelmaßnahmen soll zu einer Verbesserung der Erfassung von Altgeräten in Deutschland führen, auch durch verbesserte Informationen für Verbraucher. Eine parallel im Gesetzgebungsverfahren befindliche Behandlungsverordnung soll das Recycling von Altgeräten stärken. Für Sie als **Hersteller und/oder Vertreiber** von Elektro- und Elektronikgeräten sind **unter anderem** folgende Eckpunkte der ElektroG-Novelle von Bedeutung:

Erweiterung der Definition des Inverkehrbringens (§ 3 Nr. 8 ElektroG)

Zusätzlich zur bestehenden Regelung gilt zukünftig auch die erste Wiederbereitstellung eines Elektro- oder Elektronikgerätes auf dem Markt im Geltungsbereich des Gesetzes, das nach der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt worden war, als Inverkehrbringen.

Verschärfung der Haftung von Online-Marktplätzen und Fulfilment-Dienstleistern

Über die **Begriffsbestimmungen** (§ 3 ElektroG, Nummern 11 a-c) werden neue Akteure als Vertreiber definiert:

- **Elektronischer Marktplatz** (Nr. 11 a):
„eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es Herstellern oder Vertreibern, die nicht Betreiber des Marktplatzes sind, ermöglicht, Elektro- oder Elektronikgeräte in eigenem Namen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder bereitzustellen“;
- **Betreiber eines elektronischen Marktplatzes** (Nr. 11 b):
„jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Elektro- oder Elektronikgeräte im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder bereitzustellen“;
- **Fulfilment-Dienstleister** (Nr. 11 c):
„jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand von Elektro- oder Elektronikgeräten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat; Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfilment-Dienstleister“.

In Verbindung mit diesen neuen Definitionen wird das **Verbot des Inverkehrbringens von Geräten nicht registrierter Hersteller** (§ 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG) dahingehend erweitert, dass Betreiber eines elektronischen Marktplatzes das Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- oder Elektronikgeräten nicht ermöglichen dürfen sowie Fulfilment-Dienstleister keine der in Nr. 11 c genannten

Tätigkeiten erbringen dürfen, wenn die Hersteller dieser Geräte oder deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind. Diese Regelung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Erweiterung der Rücknahmepflichten von Vertreibern (§ 17 Abs. 1 ElektroG)

Ab dem 01. Juli 2022 sind auch Vertreter von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet. Die generelle Rücknahmepflicht (sog. 0:1-Rücknahme) gilt für Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind. Die Rücknahme darf hierbei nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt. Größere Altgeräte müssen nur zurückgenommen werden, wenn der Endnutzer ein neues Elektro- oder Elektronikgerät der gleichen Geräteart und mit den im Wesentlichen gleichen Funktionen kauft (sog. 1:1-Rücknahme).

Vertreiber, die ein Gerät an einen privaten Haushalt ausliefern, sind zukünftig im Rahmen der 1:1-Rücknahme verpflichtet, bestimmte Altgeräte (z.B. Kühlgeräte, Bildschirmgeräte, Waschmaschinen) unentgeltlich beim privaten Endnutzer abzuholen. Schon beim Abschluss des Kaufvertrags muss der Vertreter den Kunden über die Möglichkeit zur unentgeltlichen Rückgabe im Geschäft und zur unentgeltlichen Abholung im privaten Haushalt informieren und den Kunden nach seiner Absicht befragen, bei der Auslieferung des neuen Gerätes ein Altgerät zurückzugeben.

Erweiterung und Konkretisierung der Informationspflichten von Vertreibern/Herstellern (§ 18 Abs. 3+4, § 19a ElektroG)

Rücknahmepflichtige Vertreter müssen gegenüber privaten Haushalten zukünftig auf ihre Pflicht zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten sowie auf die Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Akkumulatoren hinweisen. Auch Hersteller haben ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten die privaten Haushalte über die vorgenannten Punkte zu informieren.

Hinsichtlich der Form der beschriebenen Informationspflichten gibt es zukünftig ebenfalls Vorgaben: die Informationen müssen durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln bekannt gegeben werden. Hersteller bzw. Vertreter, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten, haben die Informationen in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien zu veröffentlichen oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen.

Umfangreiche neue Pflichten für Hersteller von B2B-Geräten

Pflicht zur Erstellung eines Rücknahmekonzepts bei der Registrierung (§ 7 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7a ElektroG)

Für B2B-Geräte ist ein Hersteller zukünftig verpflichtet, bereits bei der Registrierung ein Rücknahmekonzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie er seine Rücknahmepflicht umsetzt. Das Rücknahmekonzept muss Angaben zu den Rückgabemöglichkeiten und die Zugriffsmöglichkeit der Endnutzer auf diese beinhalten. Für Hersteller, die vor dem 1. Januar 2022 bereits registriert sind, gilt eine Übergangsfrist: Sie müssen der zuständigen Behörde das Rücknahmekonzept bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 vorlegen.

Rücknahme- und Informationspflichten (§ 19 und § 19a ElektroG)

Jeder Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigter muss für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe schaffen. Eine Übertragung der Entsorgungsverantwortung an den Endnutzer durch abweichende Vereinbarungen ist zukünftig nicht mehr möglich. Jedoch wird den Herstellern bzw. Bevollmächtigten weiterhin gestattet, Dritte mit der Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten zu beauftragen.

Die Kosten der Entsorgung trägt der Hersteller bzw. der Bevollmächtigte (Ausnahme für sog. historische Altgeräte). Hinsichtlich der Kostentragung können Hersteller/Bevollmächtigter und Erwerber oder Endnutzer, der nicht privater Haushalt ist, abweichende Vereinbarungen treffen.

Eine Verpflichtung der Endnutzer zur Überlassung der Altgeräte an den Hersteller besteht nicht. Soweit Endnutzer Altgeräte nicht an den rücknahmepflichtigen Hersteller bzw. Bevollmächtigten zurückgeben, sind diese anstelle des Herstellers bzw. Bevollmächtigten verpflichtet, die Altgeräte ordnungsgemäß zu behandeln.

Hersteller von B2B-Geräten sind gegenüber den gewerblichen Endnutzern zukünftig zur Information verpflichtet, insbesondere über die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten zur Rückgabe und Entsorgung der Altgeräte.

Kennzeichnungspflicht für alle Elektro- und Elektronikgeräte (§ 9 Abs. 2 S. 1 ElektroG)

Bislang mussten Hersteller lediglich solche Elektro- und Elektronikgeräte mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne kennzeichnen, die in privaten Haushalten genutzt werden. Zukünftig sind jedoch auch B2B-Geräte mit der entsprechenden Kennzeichnung zu versehen. Es gilt eine Übergangsregelung bzgl. der Kennzeichnungspflicht für Geräte, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in Verkehr gebracht werden: Eine nachträgliche Kennzeichnung bereits produzierter Lagerware ist bis zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich.

Für weitere Informationen rund um die Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und Ihre möglicherweise neuen Pflichten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns:

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
Tel. +49 2203 9147 – 1268
info@interseroh.com

Ein Unternehmen der ALBA Group